

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Mühlhausen/Thüringen (Archivsatzung) vom 14.07. 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt die Benutzung des Stadtarchivs Mühlhausen sowie den Umgang mit Archivgut und archivischem Sammelgut.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Archivgut sind alle archivischen Unterlagen einschließlich der Findhilfsmittel, die in der Stadtverwaltung Mühlhausen bzw. ihren Rechtsvorgängern entstanden sind oder dem Stadtarchiv von juristischen und natürlichen Personen zur dauernden Aufbewahrung übergeben wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes zur Erforschung der Geschichte, zur Rechtswahrung oder auf Grund vorhandener Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen in diesem Sinne sind Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Daten-, Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen. Darin inbegriffen sind auch Siegel, Petschaften und Stempel sowie deren Findhilfsmittel.
- (4) Die Archivierung umfasst die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und die Bereitstellung des Archivgutes für die Benutzung.

§ 3 Stellung und Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv verwahrt alle in der Stadtverwaltung Mühlhausen entstandenen und zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmten Unterlagen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden, und stellt sie zur Benutzung bereit.
- (2) Das Stadtarchiv berät und unterstützt die Ämter der Stadtverwaltung im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung.
- (3) Andere Archivträger oder Privatpersonen können auf der Grundlage von Depositaverträgen Archivgut im Stadtarchiv hinterlegen.

- (4) Das Stadtarchiv fördert und betreibt die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte und deren Dokumentation. Es unterhält und erweitert Sammlungen, die für die Geschichte und Gegenwart der Region von Interesse sind.
- (5) Das Stadtarchiv unterhält eine Archivbibliothek.

§ 4 Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, hat das Recht zur Benutzung von Archivgut, soweit nicht Schutzfristen oder andere Einschränkungen dem entgegen stehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.
- (3) Die Benutzung erfolgt im Benutzerraum im Rahmen der Sprechzeiten. Über Ausnahmen entscheidet das Archiv.
- (4) Das Archivgut kann auch durch schriftliche Anfragen benutzt werden, deren Beantwortung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten erfolgt. Schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweise auf einschlägige Archivalien beschränken.

§ 5 Benutzungsantrag

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Stadtarchivs ist in schriftlicher Form zu stellen. Dabei sind der Gegenstand und der Benutzungszweck so genau wie möglich anzugeben.
- (2) Der Schutz von Urheber- und Persönlichkeitsrechten ist zu berücksichtigen.
- (3) Auf Verlangen sind Angaben beizufügen, die zur Legitimation des Antragstellers beitragen.
- (4) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.
- (5) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren wissenschaftlicher Arbeiten ist entsprechend § 16 Abs. 4 ThürArchivG geregelt.

§ 6 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Archiv.
- (2) Die Genehmigung wird nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.

§ 7

Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung kann entsprechend § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt werden wenn:
 - a) sich die Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erübrigt,
 - b) der Erhaltungs- und/oder Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
 - c) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
 - d) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn im Nachhinein Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde.

§ 8

Schutzfristen und deren Verkürzung

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf personenbezogenes Archivgut erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Die Schutzfrist endet 90 Jahre nach der Geburt, wenn sich ein Todesjahr nicht ermitteln lässt.
- (2) Die Schutzfrist gilt nicht, wenn die entsprechenden Unterlagen schon bei ihrer Entstehung für eine Veröffentlichung vorgesehen waren.
- (3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen.
- (4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn dies im öffentlichem Interesse liegt, zum Beispiel wenn:
 - a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist,
 - b) die Benutzung dem Zweck der Strafverfolgung oder der Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten oder Verstorbenen oder zur Wiedergutmachung und Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz dient.
- (5) Eine Benutzung personengebundenen Archivgutes ist auch zulässig, wenn es sich um die betroffene Person selbst handelt oder Angehörige ihre Zustimmung gegeben haben.
- (6) Der weitergehende Umgang mit Schutzfristen ist entsprechend § 17 Abs. 3 ThürArchivG geregelt.

§ 9

Auswärtige Benutzung, Ausleihe und Versendung

- (1) Archivalien oder Sammlungsstücke können in begründeten Fällen auf Kosten des Benutzers an andere hauptamtlich geführte Archive ausgeliehen werden.

Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- (2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Archiv.
- (3) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Nutzung erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.
- (4) Aus dienstlichen Gründen können die Archivalien jederzeit vom Leihnehmer zurück gefordert werden.
- (5) Eine Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen ist auf Antrag möglich.
- (6) Zwischen dem Leihnehmer und dem Leihgeber ist ein Vertrag abzuschließen.
- (7) Auf Antrag kann das Stadtarchiv Archivalien auswärtiger Archive aufnehmen und im Rahmen dieser Satzung zugänglich machen.

§ 10 Umgang mit Archivalien

- (1) Der Archivbenutzer ist beim Umgang mit Archivalien zu größter Sorgfalt und Schonung verpflichtet.
- (2) Es ist untersagt, Archivalien aus dem Benutzerraum zu entfernen, sie in ihrer ursprünglichen Ordnung zu ändern oder an ihnen inhaltliche oder sonstige Änderungen vorzunehmen (z. B. Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Teile zu entfernen oder hinzuzufügen). Bemerkt der Benutzer Schäden oder Veränderungen am Archivgut, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 11 Reproduktionen

- (1) Soweit es der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt, können daraus Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Reproduktionen sind mit der entsprechenden Archivsignatur zu versehen.
- (2) Über die Benutzung eigener Reproduktionstechnik entscheidet das Archiv.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust der Archivalien sowie für die sonst im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden.
- (2) Der Benutzer hat bei der Auswertung der Archivalien sowie der Findhilfsmittel bzw. des mitgeteilten Inhalts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Mühlhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte betroffener Personen und andere berechnigte Interessen Dritter unter Beachtung der dafür gültigen Gesetze und Bestimmungen zu wahren. Von Ansprüchen Dritter stellt er das Stadtarchiv frei.

- (3) Für Schäden, die dem Benutzer entstehen, haftet das Stadtarchiv nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Die Haftung des Stadtarchivs aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit es diese zu vertreten hat, bleibt davon unberührt. Das Stadtarchiv übernimmt insbesondere keine Haftung für Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien oder von Reproduktionen ergeben. Es haftet weiterhin nicht für die inhaltliche Richtigkeit des Archivgutes.

§ 13 Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage einer eigenständigen Kostensatzung für das Archiv erhoben.

§ 14 Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien und Sammlungsgut des Archivs ist die Quellenangabe zwingend erforderlich und folgendermaßen vorzunehmen:

StadtA Mühlhausen (Signaturangabe).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mühlhausen, den 14.07.2010

Siegel

gez. Dörbaum
Dörbaum
Oberbürgermeister